Nachtrag II zur ABE Nr. 44124 Gutachten-Nr. : RA97/00214/C/15

Anlage-Nr. : **19b** 

Antragsteller : BORBET
Typ(en) : SH75630
Ausführung : Lk 108



## **Technische Daten, Kurzfassung**

## Raddaten

Radtyp : **SH75630** 

Radausführung : Lk 108

Radgröße nach Norm : 7½ J x 16 H2

Einpreßtiefe in mm : 35

zulässige Radlast in kg : 560

zul. Abrollumfang in mm : 1930

Lochkreisdurchmesser in mm : 108

Lochzahl : 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 72,5 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung:

BOØ72,5 /Ø63,4

Zentrierart : Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Mazda Motor Europe S.A./N.V.

Radbefestigungsteile : Mit Kegelbundmuttern, Gewinde M12x1,5, Kegel-

winkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreiterung : bis zu 17 mm

Тур:	JAS	M		
ABE / EG-Genehmigung: e13*93/81*0010* / e13*95/54*0010*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
37; 44; 55	( ,	195/40ZR16 Extra Load 195/45R16-80 11)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 12)13)14)	

e13\*95/54\*0010\*11 860/750(780) 4/108/63,4

Тур:	JBSM				
ABE / EG-Genehmigung: e13*93/81*0011* / e13*95/54*0011*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
37; 44; 55	( )	195/40ZR16 Extra Load 195/45R16-80 11)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 12)13)14)		
-12*05/54*0011*11 950/740/750\			1/109/62 1		

e13\*95/54\*0011\*11 850/740(760) 4/108/63,4

Nachtrag II zur ABE Nr. 44124

Gutachten-Nr. : **RA97/00214/C/15** 

Anlage-Nr. : **19b** 

Antragsteller : BORBET
Typ(en) : SH75630
Ausführung : Lk 108



## **Auflagen und Hinweise**

 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

> Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN, E.T.R.T.O bzw. TRA, zulässig. Diese dürfen **maximal 27 mm über die Felgenkontur hinausrragen** (Bremsfreigang), wie z.B. E.H.A Nr. 559.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten ausdrücklich erlaubt wird.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Nachtrag II zur ABE Nr. 44124

Gutachten-Nr. : **RA97/00214/C/15** 

Anlage-Nr. : **19b** 

Antragsteller : BORBET
Typ(en) : SH75630
Ausführung : Lk 108



- Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 12) Vor Anbau der Sonderräder müssen die an den Radbolzen befindlichen Halteklammern entfernt werden.
- 13) An Achse 2 ist die Radhausausschnittkante im Bereich von der seitlichen Stoßleiste bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen und die im weiteren Verlauf ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante, von der Oberkante bis zur oberen Befestigungsschraube, zu kürzen.
- 14) An Achse 1 ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Ausstellen des Stoßfängers, Anbau von Karosserieteilen, für eine ausreichende Radabdeckung zu sorgen.

Die Anlage 19b mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ SH75630 des Herstellers BORBET.

Essen, 30. Mai 2001 RA97/00214/C/15